

Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro

Euro-Anpassungssatzung der Stadt Nieheim vom 15. November 2001

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und h und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) und der §§ 3 bis 10 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721), zuletzt geändert am 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), der §§ 18 a, 18 b und 18 c des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert am 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), des § 25 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 14. Dezember 1965 (GV. NRW. S. 361), zuletzt geändert am 14. Juni 1988 (GV. NRW. S. 216), des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) vom 21. März 1972 (GV. NRW. S. 61), zuletzt geändert am 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087), des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 214), zuletzt geändert am 18. Februar 1997 (GV. NRW. S. 24), der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, S. 141), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert am 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 und § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert am 20. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 1115), des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 439) in Verbindung mit § 29 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Nieheim vom 26. Juni 1991 der Satzung vom 19. Mai 1982 über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Nieheim in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28. Dezember 1993 und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Nieheim vom 30. Dezember 1980 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. Juli 1992, hat der Rat der Stadt Nieheim in der Sitzung am 05. November 2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Nieheim vom 15. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.

2. § 9 Abs. 3 Buchst. f) erhält folgende Fassung:

In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 12,50 €je Stunde überschreiten.

Artikel 2 - Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk Nieheim vom 17. Juni 1997

Die Betriebssatzung für das Wasserwerk Nieheim vom 17. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital des Wasserwerkes beträgt 3.890.000,00 €

2. § 6 erhält folgende Fassung:

1. Der Ausschuss für Öffentliche Einrichtungen - zugleich Werksausschuss - entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1.1 Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, soweit sie nicht die dem Rat obliegende Tarifgestaltung berühren,

1.2 Lieferbedingungen für Sonderabnehmer,

1.3 Ausnahmen und Befreiungen nach den Satzungen für öffentliche Einrichtungen, soweit die Einzelfälle von grundsätzlicher Bedeutung sind,

1.4 Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gem. § 15 Abs. 3 EigVO,

1.5 Zustimmung zu Mehrausgaben gem. § 16 Abs. 5 EigVO, wenn sie

1.5.1 bei überplanmäßigen Ausgaben über 7.500,00 €liegen oder 25 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 25.000,00 €

1.5.2 bei außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie

1.5.2.1 im Erfolgsplan 7.500,00 €und

1.5.2.2 im Vermögensplan 12.500,00 €

überschreiten.

1.6 Auftragsvergaben zur Errichtung, Neubau, Unterhaltung und Verbesserung der baulichen Anlagen des Eigenbetriebes, außer Gebäuden, bei einer Wertgrenze über 12.500,00 €bis 75.000,00 €

1.7 Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 12.500,00 € jedoch nicht 75.000,00 €übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung sowie Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,

1.8 Benennung des Wirtschaftsprüfers.

Artikel 3 - Änderung der Satzung vom 19. Mai 1982 über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Nieheim in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28. Dezember 1993

Die Satzung vom 19. Mai 1982 über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Nieheim wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €

2. § 27 Abs. 1 vorletzter Satz erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis 250,00 € geahndet werden.

Artikel 4 - Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Nieheim vom 9. Dezember 1977 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 27. Oktober 2000

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Nieheim vom 9. Dezember 1977 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Der Anschlussbeitrag beträgt 0,72 €/je m² Grundstücksfläche im Sinne der Absätze 1 bis 5 + der gesetzlichen Mehrwertsteuer von z.Zt. 7,0 % = 0,05 € Der Bruttobetrag beläuft sich damit auf 0,77 €/je m².

Bei der Herstellung eines Anschlusses für eine Weide beträgt der Anschlussbeitrag pauschal 100,00 € Bei einer Änderung des so angeschlossenen Grundstücks ist eine Veranlagung gem. den Absätzen 1 bis 9 durchzuführen, wobei der Beitrag für den Weideanschluss darauf anzurechnen ist.

2. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt je Anschluss monatlich 6,50 €+ der gesetzlichen Mehrwertsteuer von z.Zt. 7,0 % = 0,46 € Der Bruttobetrag beläuft sich damit auf 6,96 €

3. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ 1,05 €+ der gesetzlichen Mehrwertsteuer von z.Zt. 7,0 % = 0,07 € Der Bruttobetrag beläuft sich damit auf 1,12 €

4. § 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Für Weideanschlüsse und die Wasserentnahme aus Hydranten werden keine Grundgebühren erhoben. Die Verbrauchsgebühr beträgt in diesen Fällen je m³ 1,50 €+ der gesetzlichen Mehrwertsteuer von z.Zt. 7,0 % = 0,11 € Der Bruttobetrag beläuft sich damit auf 1,61 €

5. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt abweichend von § 8 0,75 €/je m³ + der gesetzlichen Mehrwertsteuer von z.Zt. 7,0 % = 0,05 € Der Bruttobetrag beläuft sich damit auf 0,80 € Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.

Artikel 5 - Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Nieheim vom 30.12.1980 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. Juli 1992

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Nieheim vom 30.12.1980 wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 €geahndet werden.

Artikel 6 - Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nieheim vom 9. Februar 1987 in der Fassung der 10. Änderung vom 27. Oktober 2000

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nieheim vom 9. Februar 1987 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Der Anschlussbeitrag beträgt 2,80 €der durch Anwendung der Zuschläge nach Abs. 2 bis 5 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

2. § 8 Abs. 9 b 3. Absatz erhält folgende Fassung:

Die zulässige Verschmutzung, gemessen nach dem biologischen Sauerstoffbedarf - BSB 5 - beträgt maximal 650 mg/Liter. Für darüber hinaus festgestellte Verschmutzung wird je 100 mg/Liter eine Zusatzgebühr in Höhe von 0,05 €/m³ erhoben.

3. § 12 Abs. 2 3. Unterabsatz Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Einheitssatz beträgt je m Anschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zum Kontrollschacht, der grundsätzlich an der Grundstücksgrenze verlegt wird:

	Verlegetiefe			
	bis 1,50 m €	bis 2,00 m €	bis 2,50 m €	bis 3,00 m €
für den Regenwasseranschluss	195,00	215,00	235,00	260,00
für den Schmutzwasseranschluss	195,00	215,00	235,00	260,00
für den gemeinsamen Regen- und Schmutzwasseranschluss in einem Rohrgraben	255,00	285,00	315,00	350,00

Artikel 7 - Änderung der Satzung vom 24. Juli 1986 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Nieheim in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20. De-

zember 1989

Die Satzung vom 24. Juli 1986 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Nieheim wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 77,00 € je Anlage bei einem Grubeninhalt bis 3 cbm. Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit einem Grubeninhalt von über 3 cbm beträgt die Benutzungsgebühr zusätzlich 14,00 € je cbm entsorgten Grubeninhalts.

2. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden.

Artikel 8 - Satzung vom 27. Dezember 1978 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 19. November 1996

Die Satzung vom 27. Dezember 1978 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für die Winterwartung auf den Fahrbahnen beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je m Grundstücksseite 0,44 € und damit 0,11 € pro Quartal.

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis 500,00 € und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis 250,00 € geahndet werden.

Artikel 9 - Vergnügungssteuersatzung der Stadt Nieheim vom 15. September 1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02. Dezember 1991

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Nieheim vom 15. September 1988 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. a) erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchst. a VergnStG für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 140,00 € und für sonstige Apparate 30,00 € je Apparat und je angefangenen Kalendermonat.

2. § 1 Abs. b) erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchst. b VergnStG für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 50,00 € und für sonstige Apparate 25,00 € je Apparat und je angefangenen Kalendermonat.

Artikel 10 - Satzung vom 26. Juni 1991 über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Nieheim in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. Juli 1992

Die Satzung vom 26. Juni 1991 über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Nieheim wird wie folgt geändert:

§ 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden.

Artikel 11 - Gebührensatzung vom 26. Juni 1991 über die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Nieheim - Friedhofsgebührensatzung - in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27. Januar 1997

Die Gebührensatzung vom 26. Juni 1991 über die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Nieheim - Friedhofsgebührensatzung - wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3.1.1 erhält folgende Fassung:

für Reihengräber 600,00 €

2. § 3 Abs. 3.1.2 erhält folgende Fassung:

für Wahlgräber je Grabstelle 675,00 €

3. § 3 Abs. 3.1.3 erhält folgende Fassung:

für Urnenreihengräber 340,00 €

4. § 3 Abs. 3.1.6 erhält folgende Fassung:

Übersteigt bei einer beabsichtigten Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die Dauer des Nutzungsrechtes an der Wahlgrabstätte, so ist zunächst die Nutzungszeit gegen Zahlung einer Gebühr um mindestens die entsprechenden Jahre zu verlängern; die Gebühr beträgt je Jahr und Grabstelle 22,50 €

5. § 3 Abs. 3.2.1 erhält folgende Fassung:

Erstbestattung 695,00 €

6. § 3 Abs. 3.2.2 erhält folgende Fassung:

Weitere Grabstelle in einer mehrstelligen Gruft 740,00 €

7. § 3 Abs. 3.2.3 erhält folgende Fassung:

Früh- und Totgeburten, sofern keine eigene Grabstelle beansprucht wird 205,00 €

8. § 3 Abs. 3.2.4 erhält folgende Fassung:

Zuschlag für Bestattungen außerhalb der Regelbestattungszeiten gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Nieheim 180,00 €

9. § 3 Abs. 3.3.1 erhält folgende Fassung:

Je Urne 145,00 €

10. § 3 Abs. 3.4.1 erhält folgende Fassung:

bei Erwachsenen und Kindern 1.480,00 €

11. § 3 Abs. 3.4.2 erhält folgende Fassung:

Umbettung einer Aschurne 285,00 €

12. § 3 Abs. 3.5.1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Leichenhallen durch eine Leiche, die nicht auf einem Nieheimer Friedhof beerdigt wird, beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Tag 105,00 €

13. § 3 Abs. 3.5.2 erhält folgende Fassung:

Für die Reinigung der Leichenhalle in der Ortschaft Nieheim-Kernstadt 50,00 €

14. § 3 Abs. 3.7.1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Begleitung des Trauerzuges in der Ortschaft Nieheim-Kernstadt beträgt 45,00 €

15. § 3 Abs. 3.8.1 erhält folgende Fassung:

Für die Entscheidung über die Zulassung von Grabmalen wird eine Gebühr erhoben, und zwar

bei Grabmalen bis 1,00 m Höhe 25,00 €

16. § 3 Abs. 3.8.4 erhält folgende Fassung:

Für die Umschreibung von Nutzungsrechten sowie für den Erwerb einer Wahlgrabstätte gem. § 14 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Nieheim wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

17. § 3 Abs. 3.9.1 erhält folgende Fassung:

Für das Abräumen des Erdhügels und die erste Gestaltung der Grabstätte - ohne Blumen und Pflanzen - in Gräberfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften durch die Stadt wird eine Gebühr erhoben von 155,00 €

Artikel 12 - Änderung der Satzung der Stadt Nieheim über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 47 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1987

Die Satzung der Stadt Nieheim über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 47 Abs. 4 der Bau-

ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1987 wird wie folgt geändert:

1. In der Satzungsüberschrift und in der Präambel werden die Worte "§ 47 Abs. 4" durch § 51 Abs. 4" ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in der Gebietszone I	auf	1.535,00 €
in der Gebietszone II	auf	1.200,00 €
in der Gebietszone III	auf	1.075,00 €

festgesetzt.

Artikel 13 - Änderung der Satzung vom 19. Dezember 1990 der Stadt Nieheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangwohnheimen der Stadt Nieheim in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22. Juni 1994

Die Satzung vom 19. Dezember 1990 der Stadt Nieheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangwohnheimen der Stadt Nieheim wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt

a) für das Übergangwohnheim Sommersell Nr. 9	56,82 €/Monat/Platz
b) für das Übergangwohnheim Paternosterstraße 1	62,73 €/Monat/Platz
c) für das Übergangwohnheim Steinheimer Straße 17	60,77 €/Monat/Platz
d) für das Übergangwohnheim Steinheimer Straße 15	60,36 €/Monat/Platz

Artikel 14 - Änderung der Satzung vom 5. Februar 1993 über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Nieheim - Sondernutzungssatzung -

Die Satzung vom 5. Februar 1993 über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Nieheim - Sondernutzungssatzung - wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung - II. Gebühren - erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührensatz für jeden qm		
		je Monat €	je Jahr €	Mindestgebühr €
1.	Automaten, Auslagen und Schaukästen, andere Einrichtungen zur Ausstellung von Waren	3,00	26,00	21,00
2.	Aufstellung von Tischen und Stühlen	3,00	26,00	21,00
3.	Nicht auf Gewerbe und Handel gerichtet Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände, sofern nicht von einer sozialen, humanitären oder politischen Organisation durchgeführt	3,00	26,00	16,00

4.	Lotterieveranstaltungen	3,00	31,00	21,00
5.	Aufstellung von Verkaufseinrichtungen vor Ladenlokalen	3,00	26,00	21,00
6.	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	0,30	3,00	16,00
7.	Materiallagerung für die Dauer von mehr als einer Woche	0,50	5,00	16,00
8.	Container für die Dauer von mehr als 3 Tagen	0,50	5,00	16,00
9.	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	0,50	5,00	15,00
		bis 8,00	bis 50,00	bis 50,00

Lf Nr.	Fläche der Sondernutzung	Gebührensatzpauschale je Tag €		
10.	Marktstraße Kommerzielle Nutzung, soweit nach § 12 zugelassen	50,00		

Artikel 15 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Nieheim vom 19. August 1996

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Nieheim vom 19. August 1996 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Marktgebühr beträgt für jeden angefangenen Meter Verkaufsfront je Markttag 0,50 € mindestens jedoch 2,50 €

Artikel 16 - Änderung der Richtlinien über die Vergabe von Zuschüssen für kleinere private Denkmalpflegemaßnahmen vom 17. September 1987 in der Fassung der 1. Änderung vom 07. Juli 1995

Die Richtlinien über die Vergabe von Zuschüssen für kleinere private Denkmalpflegemaßnahmen vom 17. September 1987 werden wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Zuschuss soll im Regelfall 40 % der Gesamtinvestitionen im denkmalpflegerisch relevanten Bereich, jedoch höchstens 10.000,00 € je Einzelfall und Jahr betragen.

2. § 6 Abs. 2 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

Bei förderungsfähigen Kosten von mehr als 5.000,00 € sollte der Antragsteller soweit möglich Vergleichsangebote von heimischen Firmen in der Stadt Nieheim einholen.

Artikel 17 - Änderung der Gestaltungssatzung für den Stadtkern von Nieheim vom 01. Oktober 1987

Die Gestaltungssatzung für den Stadtkern von Nieheim vom 01. Oktober 1987 wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Geldbuße beträgt mindestens 25,00 € und kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Artikel 18 - Änderung der Gestaltungssatzung für den Dorfkern von Himmighausen / Stadt Nieheim vom 20. Juni 1995

Die Gestaltungssatzung für den Dorfkern von Himmighausen / Stadt Nieheim vom 20. Juni 1995 wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Geldbuße beträgt mindestens 25,00 € und kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Artikel 19 - Änderung der Satzung der Stadt Nieheim zur Erhaltung baulicher Anlagen nach § 172 Baugesetzbuch im Bereich des Stadtkerns von Nieheim und seiner unmittelbaren Umgebung (Erhaltungsgebiet) vom 01. Oktober 1987

Die Satzung der Stadt Nieheim zur Erhaltung baulicher Anlagen nach § 172 Baugesetzbuch im Bereich des Stadtkerns von Nieheim und seiner unmittelbaren Umgebung (Erhaltungsgebiet) vom 01. Oktober 1987 wird wie folgt geändert:

§ 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Artikel 20 - Änderung der Richtlinien der Stadt Nieheim über die Vergabe von Zuschüssen für stadtbildpflegerische Maßnahmen im Rahmen des Wohnumfeldprogrammes "Stadtkern Nieheim" vom 22. Juni 1987 in der Fassung der 2. Änderung vom 30.06.1993

Die Richtlinien der Stadt Nieheim über die Vergabe von Zuschüssen für stadtbildpflegerische Maßnahmen im Rahmen des Wohnumfeldprogrammes "Stadtkern Nieheim" vom 22. Juni 1987 werden wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Eigenleistungen können mit 7,50 €/Std. im Kostenvoranschlag eingesetzt werden, wobei nur der Zeitaufwand für das Gewerk einzutragen ist, der im Fachhandwerk für diese Arbeiten üblicherweise kalkuliert wird.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

Die Zuwendung wird als Maximalzuschuss gewährt. Der Zuschuss beträgt bis zu 30,00 €/m² (Mittelwert)

begrünter, hergerichteter oder gestalteter Fläche, max. jedoch 50 % der Gesamtinvestition.

3. § 6 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Bei förderungsfähigen Kosten von mehr als 5.000,00 € sollte der Antragsteller - soweit möglich - Vergleichsangebote von heimischen Firmen in der Stadt Nieheim einholen.

Artikel 21 - Änderung der Badeordnung für das Hallenbad und Freibad in Nieheim vom 26. Mai 1993

Die Badeordnung für das Hallenbad und Freibad in Nieheim vom 26. Mai 1993 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Es beträgt mindestens 5,00 €

2. § 7 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Bei einem Verlust des Schlüssels ist eine Entschädigung von 5,00 € an der Kasse zu entrichten.

Artikel 22 - Änderung der Benutzungs- und Entgelteordnung der Stadt Nieheim für die Benutzung der "Öffentlichen Begegnungsstätte" vom 29. März 1995

Die Benutzungs- und Entgelteordnung der Stadt Nieheim für die Benutzung der "Öffentlichen Begegnungsstätte" vom 29. März 1995 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 - 8 erhält folgende Fassung:

Für Veranstaltungen in der Öffentlichen Begegnungsstätte unter Einbeziehung des Vorraumes und der Toiletten berechnet die Stadt für

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Veranstaltungen nichtöffentlicher Art auf der Tenne (Versammlungen) | 52,00 €/Tag
einschl. Nebenkosten |
| 2. Nutzung der Küche (auch parallel zur Nutzung der Tenne) | 16,00 €/Tag
einschl. Nebenkosten |
| 3. Nutzung eines Nebenraumes (Räume 3 bis 7) je Raum | 10,00 €/Tag
einschl. Nebenkosten |
| 4. Nutzung der Tenne, Küche und weiterer Nebenräume zu öffentlichen Veranstaltungen durch Vereine, Parteien und Gruppen | 77,00 €/Tag
einschl. Nebenkosten |
| 5. Nutzung der Tenne, Küche und evtl. der Nebenräume durch Personen, Gesellschaften zum Zwecke der Durchführung von kommerziellen Veranstaltungen | 105,00 €/Tag
zuzügl. Nebenkosten |
| 6. Anmietung eines Raumes durch Personen, Gesellschaften, zum Zwecke der Ausübung eines Hobbyhandwerks | 52,00 €/Raum/Monat
einschl. Nebenkosten, soweit nicht über einen Zwischenzähler die Nebenkosten erfasst werden können. |

7. Nutzung für Familienfeiern und kommerzielle Veranstaltungen der Tenne	77,00 €Tag zuzügl. Nebenkosten
der Küche	16,00 €Tag zuzügl. Nebenkosten
je Nebenraum und/oder Vorraum der Tenne mit Treppe	10,00 €Tag zuzügl. Nebenkosten.

8. Der Heimat-, Verkehrs- und Kneippverein zahlt für die Nutzung der Räumlichkeiten in der öffentlichen Begegnungsstätte in der Hauptnutzungszeit vom 15. April bis 30. September und täglich von 09.00 bis 17.00 Uhr jährlich 770,00 €einschl. Nebenkosten.

2. § 9 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Bei einer Zuwiderhandlung kann eine Konventionalstrafe in Höhe von 25,00 €bis 250,00 €neben dem Nutzungsentgelt und eventueller Nebenkosten erhoben werden.

Artikel 23 - Änderung der Anlage zur Satzung vom 2. Dezember 1991 über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nieheim

Die Anlage zur Satzung vom 2. Dezember 1991 über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nieheim wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 bis 3 des Gebührentarifs erhalten folgende Fassung:

1. Persönliche Leistungen:

Einsatz eines Feuerwehrangehörigen ohne Rücksicht auf Dienstrang und Dienststellung	je Std.	11,00 €
-------------------------------------------------------------------------------------	---------	---------

2. Gestellung von Fahrzeugen:

einschl. der zum Fahrzeug gehörenden Geräte und des Hochdruckschlauchs, jedoch ohne Druckschläuche, Atemschutzgeräte sowie Öl- und transportable Wasserpumpen. Die Kosten des Bedienungs-personals werden gesondert nach Ziff. 1 berechnet.

2.1 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	je Std.	26,00 €
2.2 Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank (TSFW)	" "	31,00 €
2.3 Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	" "	34,00 €
2.4 Löschgruppenfahrzeug (LF 16 TS II)	" "	41,00 €
2.5 Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	" "	41,00 €
2.6 Rüstwagen (RW I)	" "	36,00 €
2.7 Einsatzleitwagen (ELW I - Bus)	" "	16,00 €

3. Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte ohne Personal

3.1 Tragkraftspritze (TS 8/8)	je Std.	16,00 €
3.2 Ölpumpe	" "	8,00 €

3.3 Schmutzwasserpumpe	" "	13,00 €
3.4 Stromaggregat	" "	21,00 €
3.5 Motorsäge	" "	8,00 €
3.6 Schiebeleiter (2-, 3- u. 4-teilig)	je 24 Std.	5,00 €
3.7 Atemschutzgerät	je Einsatz	23,00 €
3.8 A-Schlauch	je 24 Std.	2,60 €
3.9 B-Schlauch	" " "	5,00 €
3.10 C-Schlauch	" " "	5,00 €
3.11 Schlauchbrücke, je Paar	" " "	5,00 €
3.12 Standrohr mit Schlüssel	" " "	5,00 €
3.13 Fang- und Halteleinen	" " "	5,00 €

Artikel 24 - Änderung der Richtlinien zur Vermietung von Schulräumen für außerschulische Veranstaltungen vom 03. August 1992

Die Richtlinien zur Vermietung von Schulräumen für außerschulische Veranstaltungen vom 03. August 1992 werden wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. a) erhält folgende Fassung:

für die Nutzung der Aulen der Real- und Hauptschule bei Versammlungen,
Vorträgen und kulturellen Veranstaltungen 130,00 € /Tag

2. § 5 Abs. b) erhält folgende Fassung:

Nutzung sonstiger Räumlichkeiten
bei einmaliger Nutzung 15,00 € /Tag
bei bis zu 10-maliger Nutzung/Jahr 80,00 €
bei bis zu 25-maliger Nutzung/Jahr 155,00 €
bei bis zu 40-maliger Nutzung/Jahr 205,00 €
bei bis zu 52-maliger Nutzung/Jahr 230,00 €

Artikel 25 - Änderung der Förderrichtlinien für die Stadt Nieheim für die Sport- Musik-, Kultur- und Jugendförderung vom 13. Dezember 1995

Die Förderrichtlinien für die Stadt Nieheim für die Sport- Musik-, Kultur- und Jugendförderung vom 13. Dezember 1995 werden wie folgt geändert:

1. Ziff. 1.1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zur Abdeckung der Energiekosten an freiluftsporttreibende Vereine werden 2.500,00 € bereitgestellt.

2. Ziff 1.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zur pauschalen Förderung der Jugendarbeit in den Sportvereinen werden 3.500,00 € bereitgestellt.

3. Ziff. 1.2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Jeder in dieser Statistik aufgeführte Verein erhält einen jährlichen Grundbetrag von 150,00 €

4. Ziff. 2.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Alle innerhalb der Stadt aktiven musiktreibenden Vereine erhalten im Rahmen der im jeweiligen Haus-

haltsplan bereitgestellten Mittel einen jährlichen Pauschalbetrag von 250,00 € zur Förderung ihrer Aktivitäten.

5. Ziff. 2.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zur pauschalen Förderung von herausragenden kulturellen Einzelveranstaltungen werden im Jahr 1.000,00 € bereitgestellt.

6. Ziff. 2.3.1 - 2.3.6 erhalten folgende Fassung:

2.3.1 500,00 € für die Peter-Hille-Gesellschaft e.V., Vereinigung der Freunde des Dichters

2.3.2 500,00 € für die Karnevalsgesellschaft "Olle Meh"

2.3.3 750,00 € für die Kath. öffentliche Bücherei

2.3.4 250,00 € für die Bücherei Himmighausen

2.3.5 500,00 € für den Heimatverein Nieheim

2.3.6 500,00 € für den Heimatverein Oeynhaus

7. Ziffer 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zur Förderung der offenen Jugendarbeit werden jährlich 2.500,-- € bereit gestellt.

Artikel 26 - Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Nieheim vom 15. Dezember 1999

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Nieheim vom 15. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

über die Erteilung von Aufträgen und den Erwerb von Vermögensgegenständen bei Wertgrenzen im Einzelfall von über 12.500,00 € sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses gegeben ist,

2. § 2 Abs. 6 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

über Grundstücksgeschäfte für bebaute und unbebaute Grundstücke bei einem Kaufpreis bzw. Wert von mehr als 50.000,00 €

3. § 4 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

über Auftragsvergaben zur Errichtung, Neubau, Unterhaltung und Verbesserung der baulichen Anlagen der Eigenbetriebe, außer Gebäuden, bei einer Wertgrenze über 12.500,00 € bis 75.000,00 €

4. § 5 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

über die Verteilung von Zuschüssen aufgrund erlassener Richtlinien bei einer Wertgrenze im Einzelfall von mehr als 750,00 € Zuschuss.

5. § 9 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Überplanmäßige Ausgaben sind unerheblich, wenn sie unter 7.500,00 € liegen oder 25 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 25.000,00 € nicht überschreiten.

6. § 9 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich, wenn sie
2.1 im Verwaltungshaushalt 7.500,00 € und

2.2 im Vermögenshaushalt 12.500,00 €
nicht überschreiten.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nieheim, den 15. November 2001

Der Bürgermeister

Kröling